



**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**20(4)230 H**

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15238

bearbeitet von:  
Dr. Stefan Jordan

ZV21

Wiesbaden, 09.06.2023

[www.bka.de](http://www.bka.de)

Seite 1 von 4

### **Stellungnahme zum**

Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, BT-DrS 20/6435

Das Bundeskriminalamt begrüßt die Gesetzgebungsinitiative und den Gesetzentwurf.

#### **1. Eine Angleichung der Trennungsmechanismen zwischen Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes ist zeitgemäß und geboten**

Beamten und Beamtinnen unterliegen einer besonderen Dienst- und Treuepflicht und müssen jederzeit für rechtsstaatliches Verhalten und die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen. Tarifbeschäftigte sind nach § 41 TVöD-BT ebenfalls verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen (einfache politische Treuepflicht, vgl. BAG Urteil v. 12.05.2011 – 2 AZR 479/09). Das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung betrifft demgemäß beide Beschäftigungsgruppen, wenn es auch hier aus beamtenrechtlichen Grundsätzen folgt und dort eher arbeitsvertraglicher Natur ist. Gleichwohl unterliegen beide Beschäftigungsgruppen völlig unterschiedlichen Trennungsmechanismen, einerseits Klage auf Entfernung aus dem Dienst, andererseits Kündigung mit nachgeordnetem



Seite 2 von 4

Rechtsschutz. Eine Abschaffung der Disziplinarklage für Beamtinnen und Beamte führt insofern zu einer Angleichung beider Beschäftigungsgruppen, wie sie auch in vielen anderen Bereichen stets angestrebt ist.

Die Angleichung ist auch geboten, weil es einen Widerspruch darstellt, dass Beamte, die ihr Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei der Verbeamtung als Dienstleid schwören, aber schwerer aus dem Dienst zu entfernen sind als Tarifbeschäftigte, die dies graduell niederschwelliger lediglich vertraglich zusichern und durch Kündigung entlassen werden können.

Die jetzt bestehende Ungleichbehandlung lässt sich auch nicht allein mit grundlegenden Prinzipien des Berufsbeamtenums begründen, also z.B. der Lebenszeitverbeamtung. Auch Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst haben nach § 34 TVöD (15 Jahre Dienst, 40 Jahre Lebensalter) quasi einen Unkündbarkeitsstatus.

## **2. Keine Gefahr willkürlicher Entscheidungen**

Die Entfernung von Beamtinnen und Beamten aus dem Dienst erfolgt auch nach dem neuen Mechanismus einer Entfernung durch Verwaltungsakt keinesfalls willkürlich oder nach „freiem Ermessen“. Die Voraussetzungen für die Entfernung aus dem Dienst sind derart hoch, dass in der Regel Vergehen vorliegen, die auch strafbar sind, so dass im Rahmen des Disziplinarverfahrens immer auch Strafanzeige erstattet wird. Hier wird und muss immer das Ergebnis des Strafverfahrens abgewartet werden und ist hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen bindend. In der Praxis ist dies die Regel.

In anderen Fällen, wie z.B. dem unerlaubten Fernbleiben vom Dienst, bedarf es hingegen nicht einer gerichtlichen Tatsachenfeststellung, wenn diese objektiv nachgewiesen ist und vom Betroffenen auch nicht bestritten werden kann.

Abgesehen hiervon steht willkürlichen Entscheidungen zur Entlassung per Verwaltungsakt wirksam die Bindung an Recht und Gesetz entgegen. Am Schuldgrundsatz und der Unschuldsvermutung rüttelt dies nicht. Einen Generalverdacht gegen alle verbeamteten MA des öffentl. Dienstes schafft dies auch in keiner Weise, da hier jeder gleichermaßen an Recht und Gesetz gebunden und einer Fach- und Dienstaufsicht unterworfen ist.

Es spricht auch viel dafür, dass mit der Abschaffung der Disziplinarklage die innerbehördlichen Entscheidungen noch sorgfältiger erwogen werden, um eine Aufhebung im Rechtsbehelfsverfahren zu vermeiden. Heute ist es so, dass die Behörde die Entscheidung über die richtige Maßnahme im Grunde auf das Disziplinargericht auslagert. Die Rechtsänderung wird daher eher zu einer Qualitätsverbesserung im innerbehördlichen Prozess führen.



Seite 3 von 4

### **3. Positives Signal gegenüber der Allgemeinheit und allen Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes**

Insbesondere bei der Polizei ist das Vertrauen der Allgemeinheit in Verfassungstreue und Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung wie aber auch die Rechtschaffenheit und Integrität der Bediensteten von großer Bedeutung für die Autorität und Akzeptanz in der Bevölkerung. Schon ein einziger Fall beispielsweise eines Extremisten kann das Vertrauen der Bevölkerung nachhaltig erschüttern, wenn die langjährige Dauer der Entfernung aus dem Dienst mittels Disziplinarklage auch bei rechtskräftig Verurteilten weiterhin existieren sollte. Es geht in der Praxis auch nicht nur um politisch nicht mit dem Grundgesetz vereinbare Ansichten, sondern auch um verurteilte Straftäter im Phänomen von Gewaltdelikten oder Kinderpornographie. Hier ist es heute schlicht nicht mehr vermittelbar, weshalb auch bei erfolgter rechtskräftiger Verurteilung unter Fortbestand des Beamtenverhältnisses und Fortzahlung der Bezüge eine Jahre dauernde Klage zur Herbeiführung einer Entscheidung auf Entfernung aus dem Dienst erhoben werden muss. Die Möglichkeit einer Entfernung aus dem öffentlichen Dienst per Verwaltungsakt in solch gravierenden Fällen dürfte eher auf Verständnis der Allgemeinheit stoßen und zudem präventive Effekte im Innenverhältnis haben, auch wenn formal juristisch die statusrechtliche Änderung erst mit der Rechtskraft der Entscheidung eintritt.

### **4. Beschleunigung der Entfernung aus dem öffentlichen Dienst**

Das Gesetzesvorhaben hat beschleunigende Effekte. Hierbei ist nämlich nicht alleine auf die Dauer bis zur Rechtskraft eines nachgeordneten Rechtsschutzes abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt einer Entscheidung auf Entfernung aus dem öffentlichen Dienst. Aus unserer Sicht ist die Frage nach dem Zeitpunkt einer Entscheidung in der innerbehördlichen und der öffentlichen Wahrnehmung viel beachteter und erheblicher als die Frage, ob sie die Behörde oder ein Gericht trifft und wann deren Rechtskraft eintritt. Die Tatsache, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die/der beispielsweise wegen Volksverhetzung, Gewaltdelikten oder im Bereich Kinderpornographie rechtskräftig verurteilt ist, aber noch jahrelang bis zum Ende des Instanzenzuges auf eine Entscheidung gewartet werden muss, sendet falsche Signale aus. Hier kann mittels der zügigen Entlassung durch Verwaltungsakt zum Ausdruck gebracht werden, was allgemeiner Konsens ist, nämlich die Unvereinbarkeit bestimmter Umstände mit dem öffentlichen Dienst.

Des Weiteren ist es in der Praxis so, dass bei evidenten Fällen, z.B. nach erfolgter Verurteilung, die Beamtinnen und Beamten in einem Teil der Fälle lieber geräuschlos aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden, anstatt jahrelang mit Öffentlichkeitswirkung zu prozessieren. Hier tritt in jedem Fall auch in Betrachtung des Gesamtverfahrens eine objektive Beschleunigung der Entfernung aus dem Dienst ein.



Seite 4 von 4

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass jedenfalls im Bundeskriminalamt eine Beschleunigung nicht – wie teils alternativ unter Verweis auf laienhafte behördeninterne Disziplinarverfahren gefordert - durch eine weitere Professionalisierung des innerbehördlichen Disziplinarverfahrens erreicht werden kann, da hier bereits jetzt ausschließlich Spezialisten mit langjähriger Erfahrung tätig sind. So wird im Bundeskriminalamt im Bereich der Verwaltungsermittlungen unmittelbar an die Amtsleitung angebundenes und langjährig erfahrenes, teils vollzugspolizeiliches Personal und im Bereich der Disziplinarverfahrensführung ein spezialisierter Jurist mit Befähigung zum Richteramt und Fachanwaltsausbildung im Bereich Arbeitsrechts und jahrelanger Erfahrung im Disziplinarrecht eingesetzt.

i.A.

Dr. Jordan.